

Tennisclub Ottersweier 1990 e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Tennisclub Ottersweier 1990 e.V. ..
Der Sitz des Vereins ist Ottersweier.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat erwachsene (volljährige) Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht und jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
mit dem Tod des Mitglieds
durch Austritt des Mitglieds
durch Ausschluss aus dem Verein
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweiter erfolgloser Anmahnung den Mitgliedsbeitrag oder sonstige fällige Gebühren und Umlagen nicht gezahlt hat.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres kann der Vorstand einen geringeren Mitgliedsbeitrag erheben.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar des Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottersweier mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung in Händen des/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen sein.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit zwei Dritteln Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
Feststellung der Jahresrechnung
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
Wahl des Vorstandes
Wahl der Kassenprüfer
Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung

Tennisclub Ottersweier 1990 e.V.

Satzung

§10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Dem/der Vorsitzenden

Den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

Dem/der Schatzmeister/in

Dem/der Schriftführer/in

Dem/der Sportwart/in

Dem/der Jugendleiter/in

Dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in

Den beiden Beisitzern/Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder hat allein Vertretungsrecht.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. In geraden Jahren werden der/die

Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und die beiden

Beisitzer/innen gewählt. In ungeraden Jahren werden die

beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die

Schatzmeister/in und der/die Sportwart/in gewählt.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes

Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden

Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Wahl und Amtszeit des/der Jugendleiters/Jugendleiterin und

dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in regelt die

Jugendordnung.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r der

stellvertretenden Vorsitzenden, beruft und leitet die

Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den

Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse

erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der

Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei

Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben

Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner

Aufgaben unterstützen und beraten.

§11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins

wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung

auf jeweils zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen

Prüfungsbericht.

§12 Satzungen des Deutschen Tennisbundes

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des

Deutschen Tennis Bundes und des Badischen

Tennisverbandes e.V. und die vom Deutschen Tennis Bund

und vom Verband satzungsgemäß erfassten sonstigen

Bestimmungen verbindlich.

§13 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§14 Haftung

Der Vorstand und seine Beauftragten haften nicht für

Unfälle, die auf dem Tennisgelände den Mitgliedern oder

Dritten zustoßen und für Diebstähle, die auf dem Gelände

nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottersweier mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung anderer gemeinnütziger Sportvereine verwendet werden darf.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.